

# Achtzehnte Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven

gültig vom 6.10.2020 bis 03.11.2020

und

## Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 in der Stadtgemeinde Bremen

gültig ab dem 17.10.2020

Zusammenfassung in Einfacher Sprache<sup>1</sup>

### Teil 1

## Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens (§ 1 bis § 8)

### 1. Der Abstand zu anderen Personen

#### Die allgemeine Regel

In der Öffentlichkeit muss – soweit möglich – ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. In geschlossenen Räumen (bei Sport, Singen oder Ähnlichem) muss der Abstand mindestens 2 Meter sein.

#### Die Ausnahmen

Hier muss kein Abstand gehalten werden:

---

<sup>1</sup>Komplette & rechtsverbindliche Verordnung ist „Achtzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 06. Oktober 2020 ergänzt um die Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 16. Oktober 2020.

- ✓ Zwischen Familienmitgliedern (inklusive Patchwork-Familien sowie Großeltern und Enkelkindern)
- ✓ Bei Personen, die zusammen wohnen (zum Beispiel in der WG)
- ✓ Wenn sich zwei Haushalte treffen oder in einer Gruppe bis 5 Personen aus mehreren Haushalten bei einem privaten Treffen
- ✓ Bei Sporttreibenden, **aber** nur in festen Gruppen bis 50 Personen (mit Namensliste)
- ✓ Bei Athleten und Spitzensportlerinnen /Spitzensportlern (Genehmigung ist erforderlich)
- ✓ Bei der Kinderbetreuung in KiTa und Tagespflege
- ✓ Wenn Unterricht und Betreuung an Schulen in kleinen, festen Gruppen stattfindet (so genanntes „Kohortenprinzip“)
- ✓ Bei Unterricht in anderen Einrichtungen in einer festen Gruppe bis 50 Personen

## 2. Die Zahl der Personen

In der Stadt Bremen stecken sich jetzt sehr viele Menschen mit Corona an, in der Stadt Bremerhaven im Moment weniger. Es gibt deshalb unterschiedliche Regeln für die beiden Städte.

### Die allgemeine Regel

In der **Stadt Bremen** sind öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Partys und Ähnliches mit mehr als 100 Personen verboten.

So lange in der **Stadt Bremerhaven** die Ansteckungszahlen niedrig bleiben (durchschnittlich 35 Angesteckte auf 100.000 Einwohner\*innen,) dürfen dort noch mehr Menschen zusammenkommen.

Zu Veranstaltungen, Versammlungen und Ähnlichem:

- Drinnen bis 250 Personen
- Draußen bis 400 Personen

Und:

- Mit Konzept für Schutz und Hygiene
- Namensliste mit Kontaktdaten
- Abstand halten
- Ausreichende Lüftung drinnen

Auf Antrag bei der Ortspolizeibehörde können Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen drinnen oder mehr als 400 Personen draußen erlaubt werden, aber

- Mit Konzept für Schutz und Hygiene
- Namensliste mit Kontaktdaten (die Liste muss einen Monat lang aufbewahrt werden)
- Abstand halten
- Ausreichende Lüftung drinnen
- Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn mehr Infektionen auftreten

Veranstaltungen und Ähnliches mit 1000 Personen und mehr sind in beiden Städten mindestens bis einschließlich 31. Dezember 2020 verboten.

### Die Ausnahmen

Die Zusammenkunft von Menschen ist in diesen Fällen erlaubt:

## Stadt Bremen

- ✓ Treffen mit höchstens 5 Personen. Wenn die Personen aus einer Familie oder nur aus zwei Haushalten kommen, dürfen es mehr als 5 Personen sein.
- ✓ Private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen nur mit höchstens 10 Personen. Es sollen möglichst Menschen aus nur zwei Haushalten sein. **Und:**
  - Mit Konzept für Schutz und Hygiene
  - Namensliste mit Kontaktdaten
  - Abstand halten
  - Ausreichende Lüftung drinnen

Die Zusammenkunft von Menschen ist in diesen Fällen **in beiden Städten** erlaubt:

- ✓ Angemeldete Demonstrationen
- ✓ Berufe nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes
- ✓ Im Öffentlichen Dienst und in der Rechtspflege
- ✓ Im öffentlichen Personenverkehr
- ✓ Beim Besuch von Einrichtungen, die öffnen dürfen

Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept vorgelegt wird

### 3. Das Tragen von Masken

#### Die allgemeine Regel

Alle Menschen müssen in Bussen, Straßenbahnen und Zügen, an den Haltestellen, im Einzelhandel und in ähnlichen Einrichtungen geeignete Masken tragen.

In der **Stadt Bremen** muss man jetzt auch draußen in einigen Straßen eine Maske tragen, nämlich hier:

- ✓ auf Wochenmärkten
- ✓ auf dem Bahnhofplatz
- ✓ in der Innenstadt in der Fußgängerzone (von der Hutfilterstraße bis zur Domsheide und in der Ansgaritorstraße, Pieperstraße, Papenstraße, Sögestraße, Katharinenstraße und Böttcherstraße)
- ✓ im Schnoorviertel
- ✓ an der Schlachte zwischen der Straße Fangturm und der Ersten Schlachtpforte
- ✓ auf dem Ostertorsteinweg und der Straße Vor dem Steintor, zwischen Goetheplatz und St.-Jürgen-Straße
- ✓ am Sielwall und Am Dobben, zwischen Humboldtstraße und Körnerwall.
- ✓ Auf dem Vegesacker Bahnhofplatz bis zur Alten Hafenstraße
- ✓ In der Vegesacker Fußgängerzone, entlang der Gerhard-Rohlf's-Straße, am Sedanplatz und von der Breiten Straße über die Reeder-Bischoff-Straße bis zum Bahnhofplatz

Aktuelle Informationen gibt es in den Tageszeitungen, im Radio und im lokalen Fernsehen.

Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden.

- ✓ in der Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien
- ✓ in Berufsschulen
- ✓ in Werkschulen

in den Klassen 5-9 bzw. 5-10 (Sekundarstufe 1), wenn die Schüler\*innen die gleichen Räume benutzen.

In der **Stadt Bremen** müssen in Gebäuden von Ämtern und Behörden im Eingangsbereich, in den Treppenhäuser, Fluren und Aufzügen, in den Toiletten und in den Warteräumen geeignete Masken getragen werden.

#### Die Ausnahmen

Diese Personen müssen keine Masken tragen:

- ✓ Kinder unter 6 Jahren

- ✓ Kinder in den Grundschulen
- ✓ Gehörlose oder schwerhörige Menschen **und** begleitende und kommunizierende Personen
- ✓ Bei Behinderung, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen

## 4. Schließung von Einrichtungen

### Die allgemeine Regel

Einrichtungen dürfen für Besucher öffnen.

### Die Ausnahmen

Für diese Einrichtungen gilt folgendes:

- ✗ Clubs, Diskotheken, Festhallen, und ähnliche Stätten müssen für Besucher geschlossen bleiben. Sie dürfen aber ihre Räume für erlaubte Veranstaltungen nutzen.
- ✗ In Stätten der Prostitution sind sexuelle Dienstleistungen in offenen Veranstaltungen mit mehr als zwei Personen (Prostitutionsveranstaltungen) verboten.
- ✗ In der **Stadt Bremen** dürfen gastronomische Einrichtungen wie beispielsweise Restaurants, Cafés und Kneipen von 6 Uhr bis 23 Uhr öffnen.
- ✗ In der **Stadt Bremen** dürfen alkoholische Getränke nur von 6 Uhr bis 23 Uhr verkauft werden.

## 5. Offene Einrichtungen müssen Folgendes beachten

### Die allgemeine Regel

Falls eine Einrichtung spezielle Vorschriften hat, muss sie sie umsetzen. In allen anderen Fällen müssen Verantwortliche Folgendes beachten:

- ✓ Verantwortliche Personen sorgen für den erforderlichen Abstand
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen ein Konzept für Schutz und Hygiene.
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen Namenslisten mit Kontaktdaten falls das Angebot drinnen ist.

### Die Ausnahmen

Diese Einrichtungen müssen keine Namenslisten erstellen, auch nicht drinnen:

- ✓ Verkaufsstätten

- ✓ Öffentliche Einrichtungen, **aber**: Hallenbäder, Indoor-Spielplätze, Theater, Opern, Konzerthäuser, Begegnungsstätten und andere Begegnungstreffe müssen weiterhin in geschlossenen Räumen Namenslisten erstellen.
- ✓ Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (öffentlich oder privat), wenn sich die Teilnehmenden mit Namen und Kontaktdaten angemeldet haben

## 6. Dienstleistungen und Handwerk

### Die allgemeine Regel

Dienstleistungen und Handwerk sind auch ohne den Abstand von 1,5 Metern erlaubt, jedoch mit Maßnahmen, die die Gefahr der Infektion reduzieren.

### Die Ausnahme

- ✗ In der Stadt Bremen dürfen Kioske, Imbisse, Supermärkte, Tankstellen und Lokale zwischen 23 Uhr nachts und 6 Uhr morgens keine alkoholischen Getränke verkaufen.

## 7. Die Konzepte für Schutz und Hygiene

### Die allgemeine Regel

Konzepte für Schutz und Hygiene müssen konkret und sinnvoll sein. Beim Erstellen des Konzepts muss die verantwortliche Person Folgendes beachten:

- ✓ Das Konzept beschreibt, wie der Abstand eingehalten werden kann.
- ✓ Das Konzept beschreibt die Maßnahmen für Hygiene.
- ✓ Das Konzept beschreibt, wie in geschlossenen Räumen ausreichend gelüftet werden kann.
- ✓ Bei Veranstaltungen legt das Konzept eine Obergrenze für die Personenanzahl fest. Es beschreibt, wie die Obergrenze eingehalten werden kann.
- ✓ In Betrieben muss das Konzept Angaben zum Arbeitsschutz enthalten.
- ✓ Auf Verlangen der Behörde legt die verantwortliche Person das Konzept vor.

## 8. Namensliste und Kontaktdaten

### Die allgemeine Regel

Verantwortliche Personen und Einrichtungen, die Namensliste erstellen, müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Liste enthält Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail) **und** Zeitpunkt des Kommens und des Gehens.
- ✓ Wer falsche Angaben macht, muss Strafe zahlen
- ✓ Die verantwortliche Person speichert die Daten drei Wochen lang und löscht sie dann.
- ✓ Personen dürfen nur dann teilnehmen, wenn sie die Daten eintragen.
- ✓ Das Gesundheitsamt darf die Daten einsehen.



## Teil 2

# Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten für Behinderte und Ähnliches (§ 9 bis § 15)

### 1. Krankenhäuser

#### Die allgemeine Regel

Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren dürfen planbare Operationen und Aufnahmen durchführen.

#### Die Ausnahmen

- ✓ Planbare Operationen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie Beatmungsgeräte nicht länger als 48 Stunden blockieren.
- ✓ Krankenhäuser müssen Kapazitäten für mögliche Corona-Patienten bereithalten.

### 2. Besuchsregeln

#### Die allgemeine Regel

Besuch ist in folgenden Einrichtungen und Fällen erlaubt:

- ✓ Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- ✓ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht
- ✓ Bestimmte Einrichtungen der Pflege und der Betreuung (siehe Verordnung im Original)
- ✓ In allen Einrichtungen bei besonders berechtigtem Interesse (zum Beispiel bei Minderjährigen, bei einer Geburt, bei Notfällen und palliativen Situationen, stationären Langzeit-Patienten sowie bei Schwerstkranken und Sterbenden)

**Aber:** In den oben genannten Einrichtungen ist das Besuchen nur unter Bedingungen erlaubt. Die Einrichtungen sollen die Bedingungen auf ihrer Internet-Seite veröffentlichen. Das sind die Bedingungen:

- ✓ Besuchende und besuchte Personen haben keine Symptome für das Corona-Virus.
- ✓ Einrichtung protokolliert den Besuch und speichert die Daten 21 Tage lang (Name, Uhrzeiten, Kontaktdaten).
- ✓ Einrichtung erklärt Besuchern das Hygiene-Konzept.

- ✓ Besuchende und besuchte Person halten 1,5 Meter Abstand und tragen Masken. Familienangehörige müssen keinen Abstand untereinander halten, wenn sie geeignete Masken tragen und sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren.
- ✓ Das Personal begleitet den Besuch.
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich.
- ✓ Weitere Bedingungen in einzelnen Einrichtungen sind möglich (z.B. Vereinbarung für einen Besuchstermin).

In folgenden Einrichtungen ist das Besuchen nur **ausnahmsweise** erlaubt:

- ✓ Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren
- ✓ Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation, die mit Krankenhäusern vergleichbar sind
- ✓ Dialyse-Einrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen
- ✓ Vergleichbare Behandlungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen

**Diese Einrichtungen müssen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sie können aber Auflagen machen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor.**

### 3. Einrichtungen der Tagespflege

#### Die allgemeine Regel

Einrichtungen der Tagespflege dürfen normal öffnen. Sie müssen aber die Handlungshilfe des zuständigen Gesundheitsamtes beachten.

### 4. Werkstätten für Menschen mit Behinderung

#### Die allgemeine Regel

Die Betreuung und die Zusammenkunft sind in den Einrichtungen erlaubt, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden
- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum
- ✓ Keine Betreuung in Werkstätten, wenn ein Mensch mit Behinderung trotz angemessener Erklärung die Maßnahmen nicht einhalten kann

## 5. Tagesförderstätten und Fördergruppen für Menschen mit Behinderungen

### Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Bei Bedarf Gruppengröße anpassen
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden
- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum

## 6. Einrichtungen für Geflüchtete, Saisonarbeiter, Wohnungslose und Obdachlose

### Die allgemeine Regel

Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Einrichtung die Zahl der untergebrachten Personen reduzieren.

## Teil 3

# Kitas, Schulen, Frühe Hilfen und sonstige Bildungseinrichtungen (§ 16 bis § 18)

## 1. Kitas (Tageseinrichtungen, Kindertagespflege)

### Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ die Betreuung findet in festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Tagesaktuelle Namenslisten der betreuten Kinder
- ✓ Alle angemeldeten Kinder werden betreut, solange es möglich ist
- ✓ Besonders schutzbedürftige Kinder und Härtefälle haben Vorrang, wenn nicht alle Kinder betreut werden können
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel in Museen oder Spielplätze) sind erlaubt, jedoch mit Abstand und Hygiene-Konzept.

- ✓ Es gibt Regelungen, wann Mütter und Väter die Einrichtungen betreten dürfen
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen (auch im so genannten „Kohortenprinzip“)

## 2. Schulen

### Die allgemeine Regel

Auch die öffentlichen und privaten Schulen dürfen normal öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene: Unterricht findet in kleinen, festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden: in der Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien
- ✓ in Berufsschulen
- ✓ in Werkschulen
- ✓ in den Klassen 5-9 bzw. 5-10 (Sekundarstufe 1), wenn die Schüler\*innen die gleichen Räume benutzen In Räumen, wo gegessen wird, müssen Masken getragen werden, bis die Schülerinnen und Schüler am Platz sitzen Unterrichtsgruppen sollen zu verschiedenen Zeiten auf den Fluren sein
- ✓ Schulen dürfen den Präsenz-Unterricht einschränken, wenn dies das Schutz-Konzept erfordert. Dann soll möglichst eine Betreuung für Kinder bis zur 6. Klasse eingerichtet werden
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen.
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel in Museen oder zu Spielplätzen) sind erlaubt, jedoch in kleinen, festen, unveränderten Gruppen („Kohortenprinzip“)

### Die Ausnahmen

- ✓ Kinder in den Grundschulen müssen keine Masken tragen
- ✓ Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume

## Teil 4

# Häusliche Quarantäne (§ 19 bis § 22)

### 1. Wer muss in Quarantäne gehen?

#### Die allgemeine Regel

Folgende Personen müssen in Quarantäne gehen:

- ✓ **Infizierte Personen**
  - **Beginn:** Sofort nach positivem Test
  - **Ende:** Mindestens 14 Tage nach dem Test **und** 48 Stunden symptomfrei **und** Okay vom Arzt
- ✓ **Kontaktpersonen der Kategorie 1**
  - **Beginn:** Sofort nach positivem Test der infizierten Person
  - **Ende:** Mindestens 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person
- ✓ **Einreisende aus Risikogebieten**
  - **Beginn:** Sofort nach Einreise
  - **Ende:** 14 Tage nach Einreise

#### Die Ausnahmen

Trotz Corona dürfen Sie in diesen Fällen das Haus verlassen:

- ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich (Antrag in Bremen beim Gesundheitsamt und in Bremerhaven bei dem Magistrat).

## 2. Einreisende

### Die allgemeine Regel

Einreisende in das Land Bremen müssen Folgendes beachten:

- ✓ Einreisende müssen nur dann in Quarantäne gehen, wenn sie in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet waren. Die Risikogebiete stehen auf der Website des Robert-Koch-Instituts.
- ✓ Einreisende aus Risikogebieten müssen sofort in Bremen das Ordnungsamt und in Bremerhaven das Gesundheitsamt informieren.
- ✓ Falls Einreisende Corona-Symptome bekommen, müssen sie außerdem sofort einen Arzt kontaktieren.

### Die Ausnahmen

Diese Einreisenden müssen weder in Quarantäne gehen, noch das Amt über Einreise informieren (sofern sie keine Corona-Symptome haben):

- ✓ Personen auf der Durchreise
- ✓ Einreisende aus Risikogebieten mit einer Bestätigung eines Arztes oder eines Labors, dass sie kein Corona haben, müssen nicht in Quarantäne gehen. Sie müssen diese Bescheinigung dem Gesundheitsamt schnellstens vorlegen. Die Bestätigung darf in Papierform oder in digitaler Form sein. Bei der Einreise darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein. Außerdem muss die Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache sein. Das Gesundheitsamt kann der Entlassung aus der Quarantäne widersprechen.

## 3. Pflichten während der Quarantäne

### Die allgemeine Regel

Personen in der Quarantäne müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Wohnung oder Einrichtung nicht ohne Erlaubnis des Gesundheitsamts verlassen
- ✓ Keinen Besuch empfangen
- ✓ Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten
- ✓ Kontakt nach außen minimieren
- ✓ Hygiene-Regeln beachten: richtig husten und niesen, regelmäßig und gründlich Hände waschen, Berührung des Gesichts vermeiden
- ✓ Wenn möglich: morgens und abends Körpertemperatur messen
- ✓ Wenn möglich: Ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten führen – auch für die vergangenen Tage soweit möglich
- ✓ Bereitstehen für eventuelle erforderliche Untersuchungen wie Röntgen-Untersuchungen, Blutentnahme oder Abstriche von Haut
- ✓ Das Gesundheitsamt darf betroffene Personen vorladen oder sie in ihrer Wohnung zum Gesundheitszustand befragen

## Teil 5

### Schluss-Vorschriften (§ 23 bis § 25)

- ✓ Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 25.000 €.
- ✓ Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein: Freiheit der Person, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung.
- ✓ Die 18. Corona-Verordnung ist gültig vom 06. Oktober 2020 bis einschließlich 03. November 2020. Die besonderen Einschränkungen für die Stadt Bremen gelten so lange, bis sich in Bremen innerhalb einer Woche durchschnittlich weniger als 50 Menschen von 100.000 anstecken und wenn dieser Wert mindestens 7 Tage hintereinander eingehalten wird. Dann können die Regeln gelockert werden. .

# Anlage

## Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (§ 23 bis § 25)

Arbeitgeber dieser Bereiche dürfen Mitarbeiter aus der häuslichen Quarantäne befreien. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine Liste der befreiten Personen den Ortspolizeibehörden und den Gesundheitsämtern geben:

### 1. Gesundheitswesen:

Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen einschließlich Verwaltungspersonal und Reinigungspersonal. Für genauere Informationen siehe die Original-Verordnung.

### 2. Öffentlicher Dienst:

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 1. Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen  | 13. Staatsanwaltschaft Bremen   | 28. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingshilfe und Wohnungslosenhilfe, der Altenhilfe und Behindertenhilfe sowie der Drogenhilfe und Suchthilfe   |
| 2. Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete)  | 14. Generalstaatsanwaltschaft Bremen  | 29. Kindertagesstätten  |
| 3. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder)  | 15. Gerichte im Land Bremen   | 30. Schulen   |
| 4. Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte)   | 16. Justizvollzugsanstalt im Land Bremen  | 31. Stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)  |
| 5. Gesundheitsamt Bremen   | 17. Hansestadt Bremisches Hafenamts (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet)                 | 32. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  |
| 6. Ordnungsamt Bremen  | 18. Lebensmittel-Überwachungsdienst, Tierschutzdienst und Veterinärdienst des Landes Bremen | 33. Performa Nord   |
| 7. Standesamt Bremen   | 19. Landes-Untersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin                        | 34. Entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen   |
| 8. Migrationsamt Bremen  | 20. Eichamt des Landes Bremen   | 35. Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen notwendig ist |
| 9. Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen)  | 21. Gewerbe-Aufsicht des Landes Bremen  |   |
| 10. Polizei Bremen und Bremerhaven   | 22. Jobcenter, Agentur für Arbeit   |   |
| 11. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven   | 23. Amt für Straßen und Verkehr   |   |
| 12. Sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere der Katastrophenschutz | 24. Amt für soziale Dienste   |   |
|  | 25. Amt für Versorgung und Integration Bremen   |   |
|  | 26. Landeshauptkasse  |   |
|  | 27. Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke                                |   |

### 3. Kritische Infrastruktur:



1. Versorgung und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz
2. Transport und Verkehr
3. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
4. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
5. Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Gartenbau und Landwirtschaft (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung und Logistik
6. Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)
7. Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)
8. Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke
9. bremenports GmbH & Co. KG
10. Lotsenbrüderschaften / Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser
11. EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet
12. Fischereihafenbetriebsgesellschaft
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14. BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung, WFB, Messe Bremen
15. Flughafen Bremen GmbH
16. Tankstellen
17. Bestatterinnen und Bestatter
18. Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
19. Stationäre Betreuungseinrichtungen (zum Beispiel Hilfen für Erziehung)
20. Anwaltschaft
21. Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer
22. Sicherheitsdienste